

Hinweise zum Besserstellungsverbot

Gesetzliche Grundlage:

§ 4 Abs. 5 Nds. Sportförderungsgesetz

Die Finanzhilfe ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Der Landessportbund und die Sportbünde als seine Untergliederungen sowie die anerkannten Sportorganisationen nach Absatz 1 Satz 1, die Finanzhilfe erhalten, dürfen ihre Beschäftigten bei der Vergütung und bei der Gewährung geldwerter Leistungen nicht besserstellen als vergleichbare Beschäftigte des Landes (Besserstellungsverbot); dies gilt nicht für Beschäftigte, die nicht aus Finanzhilfemitteln bezahlt werden.

Das Besserstellungsverbot ist dem Wortlaut nach personenbezogen und nicht (lediglich) stellenbezogen. Bei der Beurteilung ist daher der gesamte Stellenumfang zu betrachten, auch wenn lediglich ein Teil aus der Finanzhilfe bezuschusst wird.

Dies bedeutet im Einzelnen:

- Eingruppierung nach Qualifikation und tatsächlicher Tätigkeit
- Entgelt maximal nach TV-L, bzw. in Anlehnung an TV-L
- Bachelorabschluss als Voraussetzung für Einstieg Entgeltgruppe EG 9
- Masterabschluss als Voraussetzung für Einstieg Entgeltgruppe EG 13
- keine höherwertige Eingruppierung als nach tatsächlicher Tätigkeit
- grundsätzlich keine Vorweggewährung von Stufenerhöhungen
- keine übertariflichen Zulagen
- Jahressonderzahlung nach den tariflichen Vorgaben (§ 20 TV-L)
- Vermögenswirksame Leistungen nach den tariflichen Vorgaben (§ 23 Abs. 1 TV-L)
derzeit max. 6,65 € für eine Vollzeitbeschäftigung
- Jubiläumsszuwendungen nach den tariflichen Vorgaben (§ 23 Abs. 2 TV-L)
- Reisekostenvergütung nach den tariflichen Vorgaben (§ 23 Abs. 4 TV-L)
maßgeblich ist hier die Niedersächsische Reisekostenverordnung, grds. maximal 0,20 € /
Km bei privater Fahrzeugnutzung; eine Aufstockung aus Eigenmitteln stellt ebenfalls einen
Verstoß dar
- Keine Vergütung von Überstunden und Mehrarbeit, Ausgleich durch Freizeit
- Zahlung der Vergütung am letzten Tag des Monats
- Arbeitszeitregelungen gem. §§ 6 bis 11 TV-L - aktuell 39,8 Std./Woche (Vollzeit)
- Urlaub und Sonderurlaub nach den tariflichen Vorgaben (§§ 26 bis 28 TV-L)
aktuell 30 Tage bei einer 5 Tagewoche
- Arbeitsbefreiungen nach den tariflichen Vorgaben (§ 29 TV-L)
- Nebentätigkeiten nach den tariflichen Vorgaben (§ 3 Abs. 4 TV-L)

Nicht zulässig sind (Verstoß gegen das Besserstellungsverbot):

- Zahlungen für Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (auch nicht indirekt durch nicht wirtschaftlichen Start oder Ende einer Dienstreise am Wohnort)
- Beförderung von Beschäftigten von der Wohnung zur Arbeitsstätte mit Fahrzeugen des Finanzhilfeempfängers
- Gestellung eines Fahrzeuges zur alleinigen Nutzung durch einzelne Beschäftigte oder auch zur Privatnutzung; dies gilt auch für Fahrräder
- Zahlung von Park- bzw. Einstellmieten
- Zahlung von Urlaubsgeld
- Zahlung einer Abschiedsprämie
- Zahlung für Betriebssport
- Zahlungen aus Anlass von Familienfeiern, Betriebsjubiläen u. ä.
- Gewährung von Sonderurlaub
- Private Nutzung dienstlich gesammelter Bonuspunkte und Bonusmeilen
- Verbilligte Verpflegung z. B. durch Zuschüsse für Kantinenessen
- Gewährung von Personaldarlehen
- Unangemessen hohe Ausstattung des Büros/Geschäftszimmers

Wir bitten zu beachten, dass die oben aufgeführten Punkte nicht abschließend sind und ggf. eine Einzelfallbetrachtung erforderlich ist. Bei Unsicherheiten bitten wir um vorherige Kontaktaufnahme.

Eine Aufrechnung einer unzulässigen Besserstellung mit einer evtl. Schlechterstellung ist nicht zulässig.

Bei einem Verstoß gegen das Besserstellungsverbot muss grundsätzlich der Betrag, der für die Förderung des Beschäftigten gewährt wurde (i.d.R. Personalkostenzuschuss) zurückgefordert werden, bzw. die Förderung wird eingestellt.

Bei Rückfragen dazu steht Ihnen Herr Jeschieniak gern zur Verfügung.